



Politische Gemeinde Berlingen

FEUERSCHUTZREGLEMENT

Vom Gemeinderat genehmigt am: 15.09.2014

Inkrafttreten: 01.01.2015



Feuerschutzreglement

In Anwendung von § 3 Abs. 2 des Feuerschutzgesetzes vom 19. Januar 1994 erlässt die Gemeindeversammlung folgendes Reglement:

A. Allgemeine Bestimmungen

Zweck	§ 1	Der Feuerschutz hat die Aufgabe, Schadenfeuer zu verhindern und zu bekämpfen.
Grundsatz	§ 2	<ol style="list-style-type: none">1. Der Feuerschutz ist Sache der Gemeinde, soweit das Feuerschutzgesetz nicht bestimmte Aufgaben dem Kanton vorbehält.2. Die Gemeinde führt zu diesem Zweck ein Feuerschutzamt und eine Feuerwehr.
Aufsicht	§ 3	Der Feuerschutz steht unter der Oberaufsicht des Gemeinderates. Dieser wählt für die unmittelbare Beaufsichtigung die Feuerschutzkommission.
Organe	§ 4	Organe des Feuerschutzes sind: <ol style="list-style-type: none">1. Die Feuerschutzkommission2. Das Feuerschutzamt3. Die Feuerwehr

B. Feuerschutzkommission

Feuerschutzkommission	§ 5	<ol style="list-style-type: none">1. Die Feuerschutzkommission wird vom Gemeinderat auf die Amtsdauer der Gemeindebehörden gewählt.2. Die Feuerschutzkommission besteht aus<ol style="list-style-type: none">1. Einem Mitglied des Gemeinderates (als Präsident/in)2. Dem Feuerschutzbeamten / der Feuerschutzbeamtin3. Dem / der Kommandanten/-in der Feuerwehr4. Einem weiteren Mitglied der Feuerwehr5. Einem Sekretär / einer Sekretärin <p>Der Sekretär / die Sekretärin führt das Protokoll; er / sie hat beratende Stimme. Der / die Präsident/-in muss Mitglied des Gemeinderates sein.</p>
Aufgaben, Kompetenzen	§ 6	Die Feuerschutzkommission vollzieht die Feuerschutzgesetzgebung. Sie hat folgende Aufgaben und Kompetenzen: <ol style="list-style-type: none">1. Antrag an den Gemeinderat für das Budget2. Antrag an den Gemeinderat für Investitionen3. Antrag an den Gemeinderat über die Höhe der Ersatzabgabe, den Sold und den Kaminfegertarif4. Antrag an den Gemeinderat für die Wahl des / der Feuerwehrkommandanten/-in und seines Stellvertreters / seiner Stellvertreterin sowie für die Beförderung der Offiziere5. Beförderung des übrigen Feuerwehrekaders6. Antrag an den Gemeinderat auf Befreiung von der Feuerwehrpflicht7. Einteilung und Entlassung der dienstleistenden Feuerwehrpflichtigen

8. Organisation der Feuerwehr
9. Genehmigung des jährlichen Übungsplanes
10. Verfügung von Disziplinarstrafen wegen Verletzung von Dienstpflichten
11. Abschluss der gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen

C. Feuerschutzamt

Feuerschutz- bewilligung, Ab- nahmekontrollen	§ 7	<p>1. Das Feuerschutzamt beurteilt alle feuerschutzrelevanten Baugesuche, die nicht in die Zuständigkeit des Kantons fallen.</p> <p>2. Es verfügt die Feuerschutzauflagen und kontrolliert am Rohbau und nach Bauabschluss deren Einhaltung gemäss § 13 des Feuerschutzgesetzes.</p>
Feuerschutz- Kontrolle	§ 8	<p>1. Der Kaminfeger prüft bei seiner Arbeit die Einhaltung der Feuerschutzvorschriften und bringt Mängel unverzüglich dem Feuerschutzamt zur Anzeige.</p> <p>2. Dieses ordnet die Behebung der Mängel an.</p>

D. Feuerwehr

I. Aufgaben

Aufgabe	§ 9	Die Feuerwehr hat bei Gefährdung von Personen, Tieren und Sachwerten durch Schadenereignisse unverzüglich Hilfe zu leisten.
Kommandant	§ 10	<p>1. Der / die Feuerwehrkommandant/-in wahrt die Interessen der Feuerwehr, vertritt diese nach aussen und führt die Beschlüsse der vorgesetzten Behörde aus.</p> <p>2. Der / die Feuerwehrkommandant/-in befindet über alle Angelegenheiten der Feuerwehr, die nicht einer andern Instanz vorbehalten sind.</p>
Vorschriften	§ 11	Vorbehältlich der Bestimmungen dieses Reglementes gelten für den Dienstbetrieb und die Ausrüstung die Richtlinien des Schweizerischen Feuerwehrverbandes.

II. Feuerwehrpflicht

Pflicht	§ 12	<p>1. Die Feuerwehrpflicht beginnt am 1. Januar nach vollendetem 20. Altersjahr und endet am 31. Dezember nach vollendetem 50. Altersjahr.</p> <p>2. Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe besteht die Feuerwehrpflicht nur für einen Ehegatten.</p> <p>3. Die Feuerwehrpflicht für Ehegatten beginnt in dem Jahr, in welchem der jüngere Partner das 20. Altersjahr vollendet hat und endet in dem Jahr, in dem der ältere Partner das 50. Altersjahr vollendet hat.</p> <p>4. Funktionsträger können bei Bedarf und nach gegenseitiger Absprache weiterhin freiwillig Feuerwehrdienst leisten.</p>
Erfüllung der Pflicht	§ 13	1. Die Feuerwehrpflicht wird durch aktiven Feuerwehrdienst oder durch die Leistung einer jährlichen Ersatzabgabe erfüllt.

2. Die Feuerschutzkommission entscheidet, wer Dienst und wer Ersatzabgabe zu leisten hat.

3. Massgebend für den Entscheid sind die Verfügbarkeit und die persönliche Eignung des Pflichtigen sowie der erforderliche Bestand der Feuerwehr.

Befreiung § 14 1. IV-Bezüger sind von der Feuerwehrrpflicht befreit.
2. Über weitere Befreiungen entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Feuerschutzkommission.

Ersatzabgabe § 15 1. Die Ersatzabgabe beträgt 18% der einfachen Steuer zu 100%, mindestens aber Fr. 50.- und höchstens Fr. 500.-.
2. Die Ersatzabgabe ist zweckgebunden für Feuerschutzaufgaben zu verwenden.
3. Wenn der / die Dienstpflichtige nicht mindestens an 4 Übungen teilgenommen hat, muss er / sie – nebst der verfügten Disziplinarstrafe – auch die Feuerwehrrersatzabgabe bezahlen.

III. Dienstplichten

Alarm § 16 Bei Alarm ist unverzüglich gemäss den Einsatzbefehlen auszurücken.

Feuerwehrrdienst
Übungen: § 17 Die Mitglieder der Feuerwehr bestehen jährlich mindestens folgende Anzahl

1. Kader : 10
2. Mannschaft: 7
3. Atemschutz: 12

Entschuldigungs-
Gründe § 18 1. Der Besuch von Übungen und Kursen ist obligatorisch. Als Entschuldigungsgründe gelten Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschaftsurlaub, Militär- und Zivildienst sowie andere wichtige Gründe.
2. Entschuldigungen sind schriftlich und begründet, wenn möglich vor der Übung, spätestens aber innert 48 Stunden nach versäumtem Aufgebot oder Rückkehr einzureichen.

Sorgfaltspflicht § 19 Das Feuerwehrmaterial ist sorgfältig zu behandeln. Für mutwillige Beschädigung haftet der / die Verursacher/-in.

Pflichtenheft § 20 Der / die Feuerwehrkommandant/-in kann für bestimmte Aufgaben Pflichtenhefte erstellen.

Übrige
Anordnungen § 21 Schriftlichen und mündlichen Anordnungen der Vorgesetzten ist Folge zu leisten.

IV. Disziplinarstrafen, Kosten

Disziplinarstrafen § 22 Die Verletzung von Dienstplichten kann durch die Feuerschutzkommission mit einem Verweis, einer Busse bis zu 500 Franken oder mit dem Ausschluss aus der Feuerwehr geahndet werden.

- Kosten § 23 1. Einsätze der Feuerwehr im Zusammenhang mit den bei der Gebäudeversicherung gedeckten Feuer- und Elementarschäden sind unentgeltlich.
2. Die übrigen Einsätze werden dem / der Verursacher/-in oder dem / der Auftraggeber/-in in Rechnung gestellt. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Feuerschutzkommission.

E. Schlussbestimmungen

- Rechtsmittel § 24 Gegen Entscheide der Feuerschutzorgane kann innert 30 Tagen Rekurs beim Gemeinderat erhoben werden.
- Inkrafttreten § 25 1. Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das zuständige Departement auf 1. Januar 2015 in Kraft.
2. Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Reglement vom 1. Januar 1995 aufgehoben.

Beschluss der Gemeindeversammlung vom 01.12.2014.

Der Gemeindeammann

Die Gemeindeschreiberin

Annemarie Moret

Monika Sauter

Genehmigung durch das Departement: _____